

Rechtsanwaltskanzlei Michael van Eckert

Beratung – Verteidigung – Kooperation

Förstereistraße 25 · 01099 Dresden

Telefon: +49 (0) 351 309 345 70 · Telefax: +49 (0) 351 309 345 71

Internet: www.ve-strafrecht.de · E-Mail: info@ve-strafrecht.de

Checkliste Durchsuchung:

Neben dem **Merkblatt über die Rechte des Beschuldigten** in einem Strafverfahren gilt es im Falle einer Durchsuchung folgende Punkte zu beachten:

- (1) **Ruhe bewahren**, Konfrontationen vermeiden, Unternehmensleitung verständigen
- (2) **Keinerlei Aussage zur Sache**, auch keine informellen Gespräche oder informatorischen Vorgespräche
- (3) Unverzüglich **Strafverteidiger** kontaktieren:

ve: 0351 - 309 345 70

ve-mobil: 0151 - 70 11 58 82

ggf. örtlichen Strafverteidigernotdienst:

<https://deutscher-strafverteidiger-notdienst.de>

- (4) **Durchsuchungsleiter bitten**, mit dem Beginn der Maßnahme solange **abzuwarten**, bis der **Anwalt** eingetroffen ist (kein Rechtsanspruch, wird aber idR entsprochen); je nach Sachlage adäquaten Warteraum (Besprechungszimmer) zur Verfügung stellen, Kaffee o. Ä. anbieten
- (5) **Namen und Dienstbezeichnungen**, ggf. telefonische Erreichbarkeit der durchsuchenden Beamten sowie der hinzugezogenen Zeugen notieren (kein Recht der Presse auf Anwesenheit!)
- (6) **Durchsuchungsbeschluss** aushändigen lassen oder Gründe für Vorliegen von **Gefahr im Verzug** mitteilen lassen (diese müssen aktenkundig gemacht werden!); ggfs. prüfen:
 - a. Von wann datiert der Durchsuchungsbeschluss?
 - b. Wegen welcher Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist die Durchsuchung angeordnet?
 - c. Auf welche Räumlichkeiten erstreckt sich der Durchsuchungsbeschluss?
 - d. Zum Auffinden welcher Gegenstände ist die Durchsuchung angeordnet?
 - e. Wer ist mit der Durchführung der Durchsuchung beauftragt?

- (7) Von dem Recht zur **Anwesenheit** bei der Durchsuchung unbedingt Gebrauch machen
- (8) **Keine Gegenstände freiwillig herausgeben**; jeder Sicherstellung oder Beschlagnahme **ausdrücklich widersprechen** und dies ins Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll aufnehmen lassen
- (9) Die gesuchten Gegenstände ggfs. (nach Rücksprache) vorlegen, jedoch nicht ohne Widerspruch sicherstellen lassen
- (10) Auf **Fotokopien** bestehen, soweit diese zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind
- (11) Auf ein möglichst **genaues Sicherungsverzeichnis** bestehen
- (12) **Verteidigungsunterlagen** o. Ä. (**nur**) **in versiegelter Form**; keine Durchsicht ohne gerichtliche Entscheidung!
- (13) **Nichts unterschreiben!**
- (14) **Keine Zeugenvernehmungen** vor Ort (Ihr Hausrecht wird vom Durchsuchungsbeschluss nur insoweit suspendiert, als Sie die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln oder zur Ergreifung des Beschuldigten zu dulden haben)
- (15) **Keinerlei Widerstandshandlungen**; stattdessen Begleitung und Beobachtung der Ermittler durch kompetente Mitarbeiter (darauf achten, dass nur im Beschluss genannten Räume durchsucht werden; i. Ü. „Manndeckungsprinzip“)
- (16) Protokoll der beschlagnahmten Gegenstände aushändigen lassen

Rechtsanwaltskanzlei Michael van Eckert

Förstereistraße 25
01099 Dresden

Tel.: 0351 - 309 345 70
Fax: 0351 - 309 345 71
E-Mail: info@ve-strafrecht.de

Internet: www.ve-strafrecht.de

Signal/mobil: 0151 - 70 11 58 82